

BVGer D-5542/2024 vom 6. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5542_2024_d20231206

FR: TAF D-5542/2024 du 6 décembre 2023

IT: TAF D-5542/2024 del 6 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4432/2020 vom 6. Dezember 2023

Erwägungen

E. 16

September 2024 damit begründet wird, der Gesuchsteller sei im Jahr 2023 drei- bis viermal von Polizisten in Zivilkleidung zu Hause (implizit: an seinem letzten Wohnort in Sri Lanka) gesucht sowie dreimal von der Polizei vorgeladen worden, dass in diesem Zusammenhang als Beweismittel drei Vorladungen vom 10. Juni, 15. August und 30. August 2023 mitsamt englischen Übersetzungen eingereicht wurden, dass mit der Eingabe vom 16. September 2024 – dem verbesserten Revisionsgesuch – weiter ausgeführt wird, die drei genannten Vorladungen seien dem Gesuchsteller erst kürzlich zur Kenntnis gelangt, dass er diese Beweismittel im früheren Verfahren nicht habe einreichen können, weil seine Mutter ihm diese aus Angst vor Postüberwachung beziehungsweise aus Angst vor den sri-lankischen Behörden zunächst nicht zugestellt habe, dass seine Mutter zudem des Lesens und Schreibens unkundig sei, weshalb sie Nachbarn mit der Postsendung habe beauftragen müssen, dass der Gesuchsteller die Beweismittel daher aus entschuldigen Gründen nicht schon früher habe einreichen können, wobei er zuvor auch noch keine Kenntnisse von deren Existenz gehabt habe,

D-5542/2024 Seite 6 dass der Mutter des Gesuchstellers im Juni 2024 die letzte ihn betreffende, vom 20. Juni 2024 datierende polizeiliche Vorladung ausgehändigt worden sei und sie dies zum Anlass genommen habe, ihn Anfang Juli 2024 über sämtliche Vorladungen, und zwar auch über die früher erhaltenen, zu informieren und ihren Nachbarn damit zu beauftragen, ihm die Dokumente per Post zu schicken, dass der Gesuchsteller somit erst Anfang Juli 2024 von den neuen Tatsachen und Beweismitteln erfahren habe, weshalb das Revisionsgesuch rechtzeitig erfolge, dass hinsichtlich dieser Vorbringen festzustellen ist, dass in keiner Weise nachvollziehbar ist, weshalb der Gesuchsteller von den behaupteten polizeilichen Vorladungen und der damit verbundenen Suche nach seiner Person erst zum geltend gemachten Zeitpunkt erfahren haben sollte, dass mit anderen Worten nicht nachvollziehbar ist, der Gesuchsteller habe von einer wiederholten, seit dem 10. Juni 2023 anhaltenden behördlichen Suche der sri-lankischen Sicherheitsbehörden nach seiner Person erst mehr als ein Jahr später, im Juli 2024, erstmals auf dem postalischen Weg erfahren, dass vielmehr davon auszugehen ist, der Gesuchsteller wäre durch seine Mutter – ungeachtet des geltend gemachten Analphabetismus – über eine solche Suche bereits frühzeitig mit anderen Mitteln der Kommunikation, namentlich telefonisch oder auf digitalem Weg, informiert worden, wäre eine solche tatsächlich erfolgt, dass die fraglichen Tatsachen und Beweismittel folglich – ungeachtet ihrer Glaubhaftigkeit

beziehungsweise Echtheit, die in Zweifel zu ziehen sind (nachfolgend, S. 7) – gemäss den massgeblichen revisionsrechtlichen Bestimmungen als verspätet vorgebracht zu erachten sind, dass des Weiteren auch nicht feststellbar ist, der Gesuchsteller habe im Sinne der bereits erwähnten Praxis (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1) schlüssig nachgewiesen, es drohe ihm in Sri Lanka zum heutigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die aktuelle und ernsthafte Gefahr einer völkerrechtswidrigen Behandlung, dass mit dem beschwerdeinstanzlichen Urteil vom 12. September 2024 (dortige E. 5.6.2) festgestellt wurde, dass mit dem Mehrfachgesuch des

D-5542/2024 Seite 7 Gesuchstellers vom 31. Juli 2024 keine heute bestehende asylrechtlich relevante Gefährdungssituation glaubhaft gemacht worden sei, dass dabei festgestellt wurde, zum einen sei nicht ersichtlich, weshalb am Gesuchsteller zum heutigen Zeitpunkt – und zwar anders als im Zeitraum vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2023 – seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse bestehen sollte, dass zum anderen die betreffenden Vorbringen zu den angeblichen Ereignissen des Jahres 2024 auch nicht geeignet seien, die Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit jener Asylgründe zu beeinflussen, welche mit dem Urteil vom 6. Dezember 2023 bereits zu beurteilen gewesen seien, dass die gleiche Beurteilung auch unter Berücksichtigung der im vorliegenden Revisionsverfahren geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel zu treffen ist, dass nämlich die revisionsweise geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel – eine angeblich im Jahr 2023 erfolgte Suche nach dem Gesuchsteller mit entsprechenden Vorladungen der sri-lankischen Polizei – nicht als tauglich zu bezeichnen sind, die zuletzt mit Urteil vom 6. Dezember 2023 getroffene Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in Frage zu stellen, die Asylvorbringen des Gesuchstellers seien als unglaubhaft zu erachten, dass diesbezüglich auf die im Urteil vom 6. Dezember 2023 (dortige E. 12) und im Urteil vom 12. September 2024 (dortige E. 5.6.1 f.) angestellten Erwägungen zu verweisen ist, dass im vorliegenden Revisionsverfahren mit Eingaben vom 27. August 2024 und vom 16. September 2024 auch sonst nichts vorgebracht wird, was die bereits getroffenen Einschätzungen zur Glaubhaftigkeit einer aktuell bestehenden asylrechtlich relevanten Gefährdungssituation des Gesuchstellers beeinflussen könnte, dass somit auf das Revisionsgesuch aufgrund des genannten Mangels (verspätetes Geltendmachen der vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel) nicht einzutreten ist, dass demzufolge der am 2. September 2024 verfügte provisorische Vollzugsstopp hinfällig wird,

D-5542/2024 Seite 8 dass im Übrigen aufgrund des Nichteintretens auf das Revisionsgesuch auf die gestellten prozessualen Anträge – abgesehen von den im Instruktionsverfahren behandelten – nicht weiter einzugehen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2'000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5542/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.